

RS UVS Kärnten 2000/06/26 KUVS-1204/7/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2000

Rechtssatz

Lag der gegenständlichen Geschwindigkeitsüberschreitung zum Tatzeitpunkt keine die ordnungsgemäße Geschwindigkeitsbeschränkung anordnende

Verordnung

zugrunde, so konnte die im vorliegenden Fall herangezogene Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h an der Tatörtlichkeit für den

Berufungswerber keine rechtsverbindliche Kraft entfalten und wurde durch deren

Nichtbeachtung kein strafbarer Tatbestand verwirklicht. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Geschwindigkeit, Geschwindigkeitsmessung, Geschwindigkeitsanordnung, Höchstgeschwindigkeit, Höchstgeschwindigkeitsüberschreitung, Verordnung, Geschwindigkeitsverordnungm Geschwindigkeitsbeschränkung, Verordnungskundmachung, Rechtskraft, rechtsförmliche Kraft

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at